VERORDNUNG (EG) Nr. 2728/95 DER KOMMISSION

vom 27. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 918/94 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tomaten in Bezug auf Tomaten/Paradeiser am Stiel (Rispentomaten)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 918/94 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3301/94 (4), wurde von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1657/92 (6), abgewichen, damit Tomaten/Paradeiser (*) am Stiel (Rispentomaten) während eines Versuchszeitraums im Wirtschaftsjahr 1994 vermarktet werden dürfen. Dieser Zeitraum wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 3301/94 um das Wirtschaftsjahr 1995 verlängert. Für Tomaten/Paradeiser reicht das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Vermarktung von Tomaten/Paradeiser am Stiel (Rispentomaten) endgültig genehmigt. In Erwartung der Ergebnisse der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse ist det betreffende Zeitraum um ein zusätzliches Wirtschaftsjahr zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 918/94 erhält der Anfang des ersten Satzes folgende Fassung:

„(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1996 . . .".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1994, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 44.
(5) ABl. Nr. L 86 vom 31. 1. 1983, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 53.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.